



# **Profiling und Betreuungsstufen SGB II**

**Arbeitshilfe zur  
fachlichen Unterstützung und  
Umsetzung in VerBIS 2.71**

**Stand: April 2007**



## **Inhalt der Arbeitshilfe**

1.	Grundlage der Einführung von Betreuungsstufen .....	1
2.	Bedeutung der Betreuungsstufen für die Integrationsarbeit .....	1
3.	Schematische Darstellung des Integrationsprozesses.....	2
4.	Profiling und Schlüsselgruppen im Kriterienkatalog .....	4
4.1	Grundsätzliches .....	4
4.2	Beurteilungsmessen im Beratungszusammenhang .....	4
4.3	Erhebung und Dokumentation von Daten.....	5
4.4	Zeitlicher Aspekt – Erstmaliges Profiling und weiteres Vorgehen .....	8
4.5	Inhaltlicher Aspekt – Kriterienkatalog und Schlüsselgruppen .....	9
5.	Festlegen der (Gesamt-)Betreuungsstufe .....	11
6.	Das System der Betreuungsstufen .....	12
7.	Definition der Betreuungsstufen .....	13
7.1	Betreuungsstufe IF - Integrationsfern: Betreuungs- und Hilfebedarf .....	13
7.2	Betreuungsstufe IG - Stabilisierungsbedarf .....	13
7.3	Betreuungsstufe IK - Förderbedarf .....	14
7.4	Betreuungsstufe IN - Integrationsnah .....	14
7.5	Betreuungsstufe I - Integriert, aber weiterhin hilfebedürftig .....	14
8.	Betreuungsstufen und Nichtaktivierungskunden ( § 10 SGB II) .....	15
9.	Profiling und Festlegen der Betreuungsstufe in VerBIS .....	16
9.1	Reiter Qualifikation, Reiter Motivation / Rahmenbedingungen, Reiter Leistungsfähigkeit.....	17
9.2	Reiter Gesamtbetreuungsstufe .....	17
10.	Anlagen zur Arbeitshilfe.....	19



## **1. Grundlage der Einführung von Betreuungsstufen**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst gem. § 1 Abs. 2 SGB II Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit - insbesondere durch Eingliederung in Arbeit - sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Im Integrationsprozess werden zur Eingliederung in Arbeit gezielt Dienstleistungen (Information, Beratung, Unterstützung) sowie Maßnahmen und Geldleistungen erbracht. Für diese Leistungen ist gem. § 54 SGB II eine Eingliederungsbilanz mit folgender Maßgabe zu erstellen:

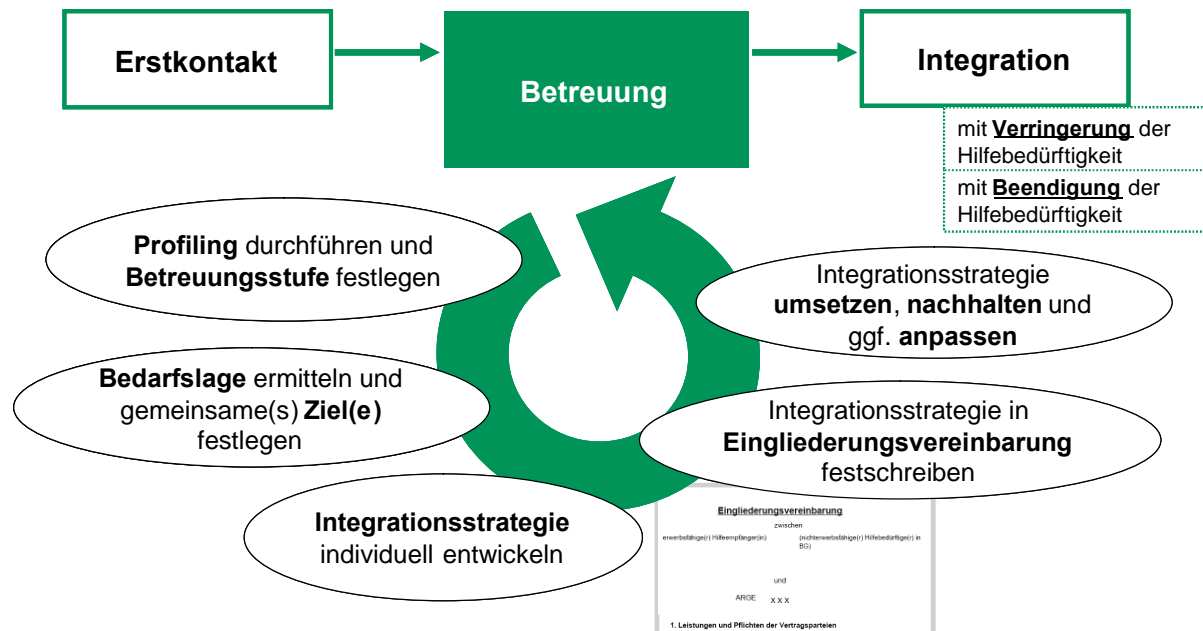
**„Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur für Arbeit andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden.“**

Zur Erfüllung dieser Aufgabenstellung wurden Betreuungsstufen zur Darstellung der Integrationsentwicklung eines Kunden entwickelt. Neben der Abbildung der Integrationsfortschritte erfüllt das System der Betreuungsstufen auch die Anforderungen einer SGB-II-spezifischen Erfassung der Kundenstruktur. Die Transparenz der Integrationsarbeit, Kontinuität und Qualität in der Betreuung der Kunden sowie die technische Unterstützung durch VerBIS werden mit der Implementierung des Systems gewährleistet.

## **2. Bedeutung der Betreuungsstufen für die Integrationsarbeit**

Durch die Implementierung der Betreuungsstufen wird fortan die Möglichkeit geschaffen, die Integrationsarbeit vor Ort umfassender und transparenter abzubilden. Erreichte Erfolge bemessen sich nicht mehr ausschließlich an der tatsächlichen Integration in Arbeit, sondern an der Arbeit mit dem Kunden und können differenzierter erfasst werden. Damit stehen qualitative Aspekte des Integrationsprozesses wie z.B. Methodik und zielgerichteter Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Vordergrund.

### 3. Schematische Darstellung des Integrationsprozesses



Der kundenspezifische Integrationsprozess gliedert sich in unterschiedliche Prozessschritte:

1. Im Rahmen des **Erstkontakts** erfolgen bspw. die erste Anliegenklärung und die Aufnahme der Kundendaten, bevor entsprechend der lokalen Kundensteuerung der Zugang zur zuständigen Integrationsfachkraft<sup>1</sup> erfolgt.
2. Die zuständige Integrationsfachkraft übernimmt den Kunden in die individuelle **Betreuung**. Unter „Betreuung“ sind hier alle Leistungen im Sinne des SGB II subsumiert, die im Rahmen des Integrationsprozesses für einen Kunden erbracht werden (Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II, Beratung, Vermittlung usw.). Teilschritte in der Zusammenarbeit mit dem Kunden sind:
  - die **Standortbestimmung im Rahmen des Profilings**,
  - das **Festlegen einer Betreuungsstufe aufgrund der Profilingergebnisse**,
  - die Definition von Zielen und ggf. Zwischenzielen,

<sup>1</sup> Integrationsfachkraft (IFK) bezeichnet alle im Bereich Markt&Integration tätigen Fachkräfte und ist übergreifend zu den in der Fläche unterschiedlich verwendeten Bezeichnungen pAp, FM oder Vermittler zu verstehen.



- das Entwickeln einer entsprechenden "Strategie",
  - der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung über die festgeschriebenen Ziele und das vereinbarte Vorgehen sowie
  - die Umsetzung der Strategie, das Nachhalten und ggf. Anpassen.
3. Ziel im gesamten Integrationsprozess ist die Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch **Integration** des Kunden in eine Erwerbstätigkeit. Die Integration ist in diesem Zusammenhang nicht im Sinne einer statistischen Kennzahl zu verstehen, sondern viel mehr als Eingliederung in das Erwerbsleben. Erwerbstätigkeit ist dabei jede Arbeit<sup>2</sup>, die zur Vermeidung, Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt.

**Sofern einzelne Maßnahmen** - d.h. Dienst- und Geldleistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht werden - **nicht unmittelbar zu einer Eingliederung in Arbeit führen, sind dennoch Fortschritte - oder auch Rückschritte - im Integrationsprozess feststellbar.** Ein Integrationsfortschritt liegt vor, wenn ausgehend von der aktuellen Situation eines Kunden eine Annäherung an das Ziel der Integration (in Erwerbstätigkeit) und dadurch eine Verringerung des Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs erreicht werden. **Dieser Fortschritt kann über das nachfolgend beschriebene System der Betreuungsstufen dargestellt werden.**

Um die Dynamik des Integrationsprozesses abzubilden, erfordert das System der Betreuungsstufen eine kontinuierliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Betreuungsstufe an den jeweils aktuellen Stand des Kunden im Integrationsprozess. Nur so wird gewährleistet, dass die Betreuung des Kunden sowohl kontinuierlich bedarfs- und zielorientiert als auch wirksam erfolgt und innerhalb des SGB II eine einheitliche Betreuungs- und Prozesslogik verfolgt wird.

---

<sup>2</sup> Alternativ zum Arbeitsmarkt kann bei allen Ausführungen in dieser Arbeitshilfe auch der Ausbildungsmarkt betrachtet werden. Aus Gründen der Verständlichkeit wird auf eine wiederholte Aufführung von Arbeits- und Ausbildungsmarkt verzichtet.

## **4. Profiling und Schlüsselgruppen im Kriterienkatalog**

### **4.1 Grundsätzliches**

Im Rahmen des Profiling wird für jeden Kunden eine umfassende „Standortbestimmung“ vorgenommen, auf deren Basis die individuelle Betreuungsstufe festgelegt wird. Die Betreuungsstufe ist damit Grundlage und Anhaltspunkt für die erforderliche Intensität und die Zielrichtung der Betreuung und Unterstützung durch die zuständige Integrationsfachkraft. Sie bildet die Integrationsnähe eines Kunden ab und spiegelt Ressourcen und Einschränkungen im Hinblick auf eine Integration in den Arbeitsmarkt wider.

### **4.2 Beurteilungsermessen im Beratungszusammenhang**

Die Zuordnung eines Kunden zu einer bestimmten Betreuungsstufe erfordert stets eine qualifizierte Beurteilung aller für den Einzelfall integrationsrelevanten Aspekte unter Ausübung des Beurteilungsermessens

Die ordnungsgemäße Ausübung des Beurteilungsermessens richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- die persönliche Einschätzung muss auf Tatsachen beruhen, nicht auf Wertungen
- der für die Beurteilung maßgebliche Sachverhalt muss vollständig und richtig ermittelt worden sein
- in die Beurteilung dürfen keine sachfremden Erwägungen einfließen (keine Einbeziehung persönlicher Motive und Werturteile)

Keinesfalls darf sich die Einschätzung auf subjektive Eindrücke oder willkürliche Entscheidungen der Integrationsfachkraft stützen.

Im Rahmen der Beratung werden die relevanten Merkmale der individuellen Situation des Kunden – d.h. sein derzeitiger „Standort“ und eventuelle Veränderungstendenzen - in Bezug auf eine mögliche Integration von der zuständigen Integrationsfachkraft ermittelt. Die Einschätzung der Veränderungstendenzen - also das Änderungsvermögen eines Kunden - erfolgt ausschließlich unter Beachtung der Grundsätze einer Prognoseentscheidung. Eine Prognose muss auf Tatsachen beruhen, die Anhaltspunkte für die Beurteilung des künftigen Verhaltens des Bewerbers ermöglichen: So sind Aussagen nicht möglich, die generelle Erfahrungswerte außer Acht lassen oder verkennen. Betrachtet wird nur die objektiv mögliche Änderung durch Unterstützung. Das Beurteilungsergebnis muss sich auf nachprüfbar und sachliche Argumente stützen.

Um den gesamten Beratungsprozess für den Kunden so transparent wie möglich zu gestalten, sind der Kunde und seine Selbsteinschätzungen im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit kontinuierlich mit einzubeziehen. Dies gewährleistet die möglichst objektive Abbildung der Integrationsentwicklung eines Kunden und die passgenaue Zuordnung zu einer Betreuungsstufe.

Aufgrund der Komplexität und Verschiedenartigkeit der zu beurteilenden Aspekte sowie zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit im Zusammenhang mit der Ermittlung der Betreuungsstufe eines Kunden ist es unabdingbar, eine klare Konzeption des Beurteilungsprozesses sowie einen objektiven und operationalisierbaren Katalog zu den häufigsten Beurteilungsfeldern zu entwickeln (vgl. Abschnitt 4.5). Nur so kann eine qualitativ hochwertige Arbeit mit den Betreuungsstufen im Integrationsprozess erreicht werden.

### **4.3 Erhebung und Dokumentation von Daten**

Die Erhebung der relevanten Daten für die Verwendung und Auswertung im Integrationsprozess erfolgt v.a. im persönlichen Gespräch zwischen Kunden und Integrationsfachkraft. In die Profilerstellung des Kunden fließen sowohl die objektiv belegbaren Feststellungen der Integrationsfachkraft als auch die Selbsteinschätzung des Kunden ein. Weitere Hinweise können Unterlagen wie (Arbeits-)Zeugnisse, Beurteilungen von Arbeitsproben, Praktikumsbeurteilungen, Ergebnisberichte von arbeitsmarktlichen Maßnahmen, ggf. Gutachten von Fachdiensten o.ä. liefern.

Ein „systematisches Abarbeiten“ aller im Kriterienkatalog aufgeführten Merkmale ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig. Zu beachten ist, dass **ausschließlich die im Einzelfall integrationsrelevante Sachverhalte** angesprochen und dokumentiert werden dürfen. Generell gilt für die Datenerhebung ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. es dürfen nur Daten erhoben werden, die für die gesetzliche Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlich sind (vgl. § 67a SGB X).

Zu beachten ist ferner, dass ein Arbeitsmarktbezug bzw. ein Bezug zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegeben sein muss. Eine gesetzliche Erhebungsbefugnis wird nur an Daten mit Erwerbsbezug bestehen unter Ausschluss unzumutbarer intimer Angaben und von Selbstbezeichnungen.

So gestattet das Ziel, Hilfebedürftigkeit zu verringern, keinesfalls die Standardnachfrage nach familiären Schwierigkeiten. Ziel der integrationsbezogenen Arbeit ist es, die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu ge-



ben, damit die Erwerbsfähigen ihren Unterhalt und denjenigen der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden aus einer eigenen Erwerbstätigkeit unterstützen (vgl. BT-Drucks. 15/1516 S.50).

Auch beim Profiling sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze bei der Datenerhebung zu beachten. Nach dem **Erforderlichkeitsgrundsatz** dürfen nur die Daten erhoben werden, die zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Eine Datenerhebung ist ferner nach dem **Zweckbindungsprinzip** nur zu dem jeweils **aktuell und bestimmbar** gesetzlich zugelassenen Zweck zulässig. Daraus folgt, dass eine Datenerhebung auf Vorrat nicht erfolgen darf. So ist beispielsweise nicht zulässig, eine wegen Kindererziehung noch absehbar mindest 1 ½ Jahre nicht zur Verfügung stehende Person danach zu fragen, ob sie denn für den Fall, sie wäre verfügbar, sich eine Tätigkeit im Gastronomiebereich vorstellen könne, und diese Daten dann auch noch zu dokumentieren. Der sog. **Ersterhebungsgrundsatz** geht ferner davon aus, dass Daten grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben sind. Damit sind Nachfragen beispielsweise bei der Mutter eines 26jährigen, der nicht mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, welche beruflichen Neigungen ihr Sohn denn in der Vergangenheit gezeigt habe, nicht zulässig. Der auch beim Profiling geltende **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** und der daraus resultierende Grundsatz der **Datensparsamkeit und Datenvermeidung** beschränken die Ermittlungen im Rahmen des Profiling auf das **unabdingbar erforderliche Maß**. Zudem muss die Datenerhebung das geeignete Mittel ohne zumutbare Alternative sein. Schließlich ist das **Transparenzgebot** zu beachten, woraus sich **Hinweispflichten der erhebenden Stelle** ergeben. So ist der Kunde auch im Rahmen des Profiling auf die jeweilige Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ebenso hinzuweisen wie in verständlicher Form darüber aufzuklären, zu welchem Zweck die Datenerhebung erfolgt. Insbesondere bei Themen, die einen Bezug zum persönlichen Umfeld des Kunden haben können, ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass seine Angaben freiwillig gemacht werden, dass keine Pflicht zur Beantwortung der jeweiligen Fragestellung besteht. Die Integrationsfachkraft sollte bei dieser Fallgestaltung jedoch zuvor stets prüfen, ob die jeweilige Frage und deren Beantwortung für die Aufgabenerledigung tatsächlich unabdingbar erforderlich sind

Der **unmittelbare Zusammenhang mit der Integrationsarbeit** muss stets gegeben sein und ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Werden der Beurteilung Tatsache – keine subjektiven Eindrücke oder Vermutungen - zu Grunde gelegt, die durch die Integrationsfachkraft festgestellt wurden, sind diese objektiv zu beschreiben und in jedem Fall anlassbezogen mit dem Kunden anzusprechen.

Zulässig im Sinne des Datenschutzes wären bspw. folgende Fallgestaltungen:





1. „Herr/Frau K., im Bewerbertraining habe Sie wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bewerbungsgespräch kennengelernt. U.a. wurde auch die Bedeutung des ersten Eindrucks und des Auftretens angesprochen. Sie sind heute im Trainingsanzug hier zum Termin erschienen. Würden Sie so auch zu einem Vorstellungsgespräch gehen?.....“

*Dokumentation: Herr/Frau K. auf Auftreten/Erscheinen beim Termin im Hinblick auf mögliches Vorstellungsgespräch angesprochen; ist sich der Bedeutung für ein Vorstellungsgespräch bewusst/nicht bewusst; Hiweise gegeben....*

2. „Herr/Frau K., Sie waren eben, als ich Sie zum Termin abgeholt habe, im Wartebereich eingeschlafen. Außerdem nehme ich jetzt hier im Büro einen Alkoholgeruch deutlich wahr. Was sagen Sie dazu?“

*Dokumentation: Herr/Frau K. darauf angesprochen, dass er/sie im Wartebereich eingeschlafen war und ein Alkoholgeruch deutlich wahrnehmbar ist; wurde auch von Kollege/Kollegin B. bei der Anmeldung festgestellt; K. sagt hierzu, dass...*

*Einschaltung Fachdienst: Vorkommnisse in Beratungsgesprächen (siehe Vermerke vom 19.12.06, 09.01.07 und 06.03.07) geben Anlass zur Einschaltung Fachdienst*

3. „Herr/Frau K., im Bericht des Maßnahmeträgers XY wird erwähnt, dass Sie sich weigerten, die Arbeitsaufträge in der Maßnahme zu erledigen. Gab es hierfür bestimmte Gründe?“

*Dokumentation: Herr/Frau K. gibt an, die Arbeitsaufträge in TM aus folgenden Gründen nicht ausgeführt zu haben:....., Verweis auf Bericht des Maßnahmeträgers*

Eine **Erhebung von Daten bei Dritten** widerspricht grundsätzlich dem **Ersterhebungsgrundsatz** und ist nur in **eng begrenzten Ausnahmefällen** möglich.

Bei Maßnahmeträgern kann eine Beurteilung eingeholt werden, anders jedoch sind Sucht- und Schuldnerberatung nicht zu Auskünften verpflichtet, auch Terminabsprachen etc. bedürfen in diesen Fällen der ausdrücklichen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen. Arbeitgeber oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach Kunden zu befragen ist nur dann zulässig, wenn die Auskünfte beim Betroffenen selbst wegen der besonderen Umstände des Falle – liegt zum Beispiel aufgrund Unfall im Krankenhaus – nicht eingeholt werden können.



Informationen, die von Dritten initiativ weitergegeben werden (z.B. Rückmeldungen von Maßnahmeträgern oder Arbeitgebern) dürfen mit dem Kunden angesprochen werden (vgl. Fallbeispiel 3). Sie sind jedoch keinesfalls objektive Grundlage für eine Beurteilung.

Die **Dokumentation der Daten** in VerBIS erfolgt im erforderlichen Umfang während des Integrationsprozesses in einer Struktur, die in Anlehnung an den Kriterienkatalog entwickelt wurde<sup>3</sup>. Aus den verschiedenen Schlüsselgruppen können hier alle im Einzelfall relevanten Merkmale beurteilt und die Grundlagen für die Beurteilung dokumentiert werden. Da eine Beurteilung nachprüfbar und nachvollziehbar sein muss und sie außerdem gerichtlich überprüfbar ist, darüber hinaus ggf. leistungsrechtliche Folgen an die Zuordnung geknüpft sein können, ist eine Dokumentation der jeweiligen Beurteilung nebst Begründung erforderlich.

Im Rahmen der Dokumentationspflicht muss gewährleistet sein, dass alle Aspekte, die zur Festlegung der Betreuungsstufe herangezogen wurden, nachprüfbar und nachvollziehbar hinterlegt sind.

#### **4.4 Zeitlicher Aspekt – Erstmaliges Profiling und weiteres Vorgehen**

Die erstmalige Zuordnung eines Kunden zu einer Betreuungsstufe erfolgt in der Regel mit dem **erstmaligen Profiling**. Hierbei gilt es zu beachten, dass ein Profiling und die Festlegung der Betreuungsstufe ggf. auch erst nach dem Vorliegen von beispielsweise fachärztlichen Gutachten o.ä. erfolgen können. Die Integrationsfachkraft kann lediglich diejenigen Aspekte beurteilen, zu denen ausreichende und objektive Informationen vorliegen und zu deren Beurteilung sie die notwendige Kompetenz besitzt.

Die Systematik der Betreuungsstufen ist über die festgelegten Kriterien eindeutig definiert. Sie impliziert aber nicht, dass der Kunde während seines Integrationsprozesses alle Betreuungsstufen durchlaufen muss. Die Betreuungsstufe richtet sich ausschließlich – wie vorab erläutert – an dem individuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf des Kunden aus. Durch die **kontinuierliche Überprüfung und ggf. Anpassung** der Betreuungsstufe werden die individuellen Integrationsfort- oder Integrationsrückschritte eines Kunden sichtbar und der jeweilige Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der aktuellen Bedarfslage angepasst.

Anlässe für eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Betreuungsstufe sind:

- Lokal vordefinierter zeitlicher Rhythmus im Rahmen der Kontaktdichte
- Abschluss einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme

---

<sup>3</sup> Weitere Hinweise hierzu siehe Abschnitt 9

- Integrationswirksame Veränderungen im persönlichen Umfeld des Kunden
- Ablauf / Änderungstatbestand der Eingliederungsvereinbarung (EinV)
- (Nicht-)Erreichen von in der EinV vereinbarten (Zwischen-)Zielen o.ä.

#### **4.5 Inhaltlicher Aspekt – Kriterienkatalog und Schlüsselgruppen**

Um die Systematik der Betreuungsstufen als valides Instrumentarium im Bereich des SGB II nutzen zu können, muss eine einheitliche und objektive Anwendung gewährleistet werden. In Zusammenarbeit mit den Fachdiensten wurde daher ein Katalog der häufigsten integrationsrelevanten Beurteilungsfelder entwickelt, der als Grundlage für ein objektives und umfassendes Profiling dient: der Kriterienkatalog<sup>4</sup>.

Es wurden folgende „Schlüsselgruppen“ definiert, die in die Beurteilung der Integrationsfachkraft zur Festlegung der Betreuungsstufe eines Kunden einfließen:

- **Leistungsfähigkeit**
- **Motivation und Rahmenbedingungen für die Integrationsarbeit**
- **Qualifikation**

Innerhalb der Schlüsselgruppen wird sowohl der **Ist-Zustand** beurteilt als auch eine Prognose zum **Änderungsvermögen** erstellt.

Für jede der drei definierten Schlüsselgruppen werden im Kriterienkatalog **Merkmalsbereiche** und einzelne **Merkmale** genannt, die die Schlüsselgruppen und die integrationsrelevanten Aspekte inhaltlich näher beschreiben.

In einem weiteren Schritt sind als **Indikatoren** bezeichnete mögliche Anhaltspunkte und **Informationsquellen** aufgeführt, die Auskünfte über das jeweilige Merkmal geben können. Eine besondere Rolle im Hinblick auf das Beurteilungsermessen spielen hier stets die Selbstauskunft der Kunden sowie fachärztliche Gutachten. Weitere Anhaltspunkte, die die Integrationsfachkraft für ihre Beurteilung heranziehen kann, müssen sich stets auf Tatsachen begründen und sind entsprechend zu begründen und zu dokumentieren (vgl. Abschnitt 4.3).

*Ein Beispiel für einen Anhaltspunkt der Merkfähigkeit: der Kunde ist in der Lage, einen schriftlich dargestellten Sachverhalt wiederzugeben. Als Beurteilungsgrundlage können weiterhin v.a. Gutachten des PD, aber auch Schulzeugnisse, insbesondere die dort enthaltenen Bemerkungen oder Noten in rein kognitiven Fächern, herangezogen werden.*

---

<sup>4</sup> siehe Anlage



*Indikatoren als Hinweis für mangelndes Durchhaltevermögen können beispielsweise Ausbildungs- oder Stellenabbrüche ohne sachlichen Grund sein.*

**Der Kriterienkatalog stellt keine abschließende Auflistung von Merkmalen dar.** Im Rahmen des Beurteilungsermessens kann jede Integrationsfachkraft weitere Merkmale in die Beurteilung mit einbeziehen, die objektiv, vollständig und richtig ermittelt worden sind, keine sachfremden Erwägungen und Wertungen darstellen und für die Festlegung einer Betreuungsstufe relevant sind. Jede Einbeziehung eines Kriteriums muss belegbar sein und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die **Beurteilung der Merkmale bzw. Merkmalsbereiche** erfolgt im Hinblick auf die größtmögliche Integrationswahrscheinlichkeit und spiegelt nach folgenden Abstufungen den jeweiligen **Handlungsbedarf** wider:

- sehr geringer Handlungsbedarf: keine grundsätzliche Einschränkung in Bezug auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt
- geringer Handlungsbedarf: Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt durch entsprechende Förderung; bestehende Einschränkungen in Bezug auf eine Integration sind (z.B. monetär) ausgleichbar oder behebbar
- Handlungsbedarf: Heranführen an allgemeine Anforderungen einer Erwerbstätigkeit; bestehende Einschränkungen in Bezug auf eine Integration erfordern eine nachhaltige Stabilisierung
- umfassender Handlungsbedarf: vorläufig kein Betrachtungsfokus auf arbeitsmarktliche Kriterien; schwerwiegende Einschränkungen in Bezug auf eine Integration (v.a. im persönlichen und/oder sozialen Bereich) erfordern intensive Betreuungs- und Hilfsangebote.

Aus der Beurteilung der einzelnen Merkmale bzw. Merkmalsbereiche lässt sich in einem ersten Schritt für jede Schlüsselgruppe eine **schlüsselgruppenbezogene Betreuungsstufe** festlegen. Hieraus ist ersichtlich, wie „nah“ ein Kunde bezogen auf die jeweilige Schlüsselgruppe an einer möglichen Integration steht. Weiterhin lässt sich erkennen, aus welchem Bereich sich für die weitere Arbeit mit dem Kunden der größte Handlungsbedarf ergibt.

## **5. Festlegen der (Gesamt-)Betreuungsstufe**

Abschließend werden in jedem Profiling die Beurteilungen der Schlüsselgruppen zu einer **(Gesamt-) Betreuungsstufe** zusammengeführt. Hierfür anhand der folgenden **Priorisierung** zusammengeführt:

- **Priorität 1: Schlüsselgruppe „Leistungsfähigkeit“**

Die Gesamt-Betreuungsstufe kann nie integrationsnäher sein als in der Schlüsselgruppe Leistungsfähigkeit festgestellt.

- **Priorität 2: Schlüsselgruppe „Motivation und Rahmenbedingungen“**

Stehen die Einschränkungen dieser Schlüsselgruppe der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegen, kann der Kunde keinesfalls integrationsnäher eingestuft werden als IG (zur Definition der Betreuungsstufen siehe Abschnitt 6 und 7).

- **Priorität 3: Schlüsselgruppe „Qualifikation“.** (siehe auch: Anlage „Kriterienkatalog“)

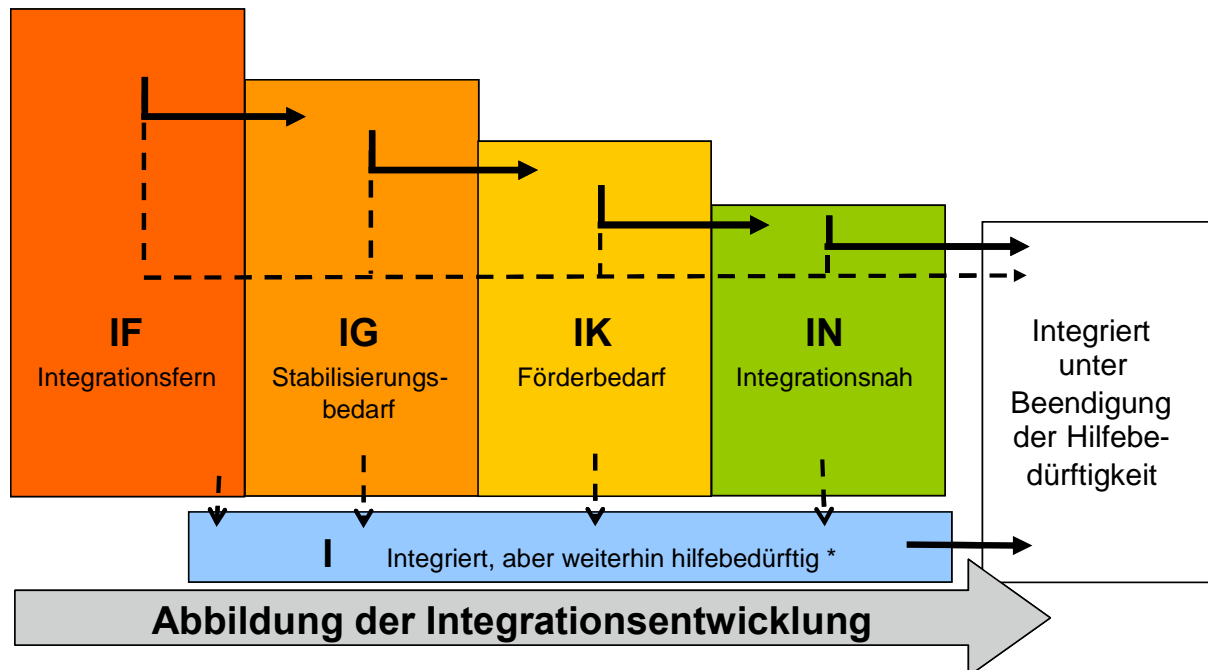
Die Schlüsselgruppe Qualifikation kann eine Erwerbstätigkeit nicht grundsätzlich ausschließen; die Ausprägung der Schlüsselgruppe kann sich hier nur in den Dimensionen IN, IK oder IG bewegen.

Die so ermittelte und festgelegte Betreuungsstufe ist Grundlage für die weitere Betreuung des Kunden.

Aufgrund des Transparenzgebotes empfiehlt es sich, die Zuordnung zu einer Betreuungsstufe mit dem Kunden zu erörtern.

Die dargestellten „Priorisierungsregeln“ wurden in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten entwickelt. Abweichungen von der Regelvorgabe können unter der Voraussetzung der gerichtlichen Nachvollziehbarkeit entsprechend dem Beurteilungsermessen (d.h. keine Willkür, entsprechend dem Erfahrungswissen der Integrationsfachkraft etc.) vorgenommen werden.

## 6. Das System der Betreuungsstufen



Das System der Betreuungsstufen umfasst **vier Abstufungen**, die den Betreuungs- und Unterstützungsbedarf im Integrationsprozess widerspiegeln. Aus jeder dieser Stufen kann ein Kunde in eine **zusätzliche fünfte Stufe** „I - Integriert, aber weiterhin hilfebedürftig“ wechseln. Diese Betreuungsstufe ist keine hierarchische Ergänzung des Systems. Der Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der Kunden kann hier individuell sehr verschieden sein; gemeinsam ist diesem Personenkreis jedoch, dass die Kunden bereits integriert sind, die Hilfebedürftigkeit jedoch weiterbesteht (vgl. hierzu Abschnitt 7.5).

Sowohl für Kunden in den Betreuungsstufen IF, IG, IK und IN als auch für Kunden in der parallelen Stufe I bleibt die **Beendigung der Hilfebedürftigkeit** (durch Integration) das vorrangige Ziel.

Neben Integrationsfortschritten können über die beschriebene Systematik gleichwohl Integrationsrückschritte dargestellt werden, wenn im Beratungsgespräch ein erhöhter Betreuungs- und Unterstützungsbedarf des Kunden festgestellt wird. Durch die Flexibilität des Systems ist ebenso gewährleistet, dass Wechsel zwischen zwei nicht unmittelbar aufeinander folgenden Betreuungsstufen möglich sind – je nach individueller Integrationsentwicklung eines Kunden. Ein starres Durchlaufen aller Betreuungsstufen wird demnach **nicht** unterstützt.

## **7. Definition der Betreuungsstufen**

Folgende Betreuungsstufen werden im Kapitel erläutert:

- IF Integrationsfern: Betreuungs- und Hilfebedarf
- IG Stabilisierungsbedarf
- IK Förderbedarf
- IN Integrationsnah
- I Integriert, aber weiterhin hilfebedürftig

### ***7.1 Betreuungsstufe IF - Integrationsfern: Betreuungs- und Hilfebedarf***

In Bezug auf eine Erwerbstätigkeit sind bei Kunden der Betreuungsstufe IF (integrationsfern) Einschränkungen festzustellen. Da diese v.a. im persönlichen und/oder sozialen Bereich so schwerwiegend sind, richtet sich hier der Betrachtungsfokus nicht auf den arbeitsmarktliche Kriterien. In der Regel treffen mehrere Einschränkungen zusammen: z.B. keine/kaum Erwerbserfahrung, persönliche und/oder soziale Problemlagen etc. (vgl. Kriterienkatalog). Um vorhandene Ressourcen nutzen zu können, müssen diese Einschränkungen im Rahmen der Betreuung vorrangig abgebaut werden.

Für Kunden dieser Betreuungsstufe kann daher die Betreuung im Rahmen des beschäftigungsorientierten Fallmanagement (bFM) angezeigt sein.

### ***7.2 Betreuungsstufe IG - Stabilisierungsbedarf***

Kunden der Betreuungsstufe IG stehen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ebenfalls mit Einschränkungen gegenüber, die im Rahmen der Integrationsarbeit abgebaut werden müssen. Die Einschränkungen führen zu einem umfassenden Stabilisierungsbedarf, dem jedoch bereits unter Beachtung arbeitsmarktlicher Anforderungen begegnet werden kann. Der Kunde wird so über geeignete Maßnahmen (wieder) an die allgemeinen Anforderungen eines Erwerbslebens herangeführt. Dabei ist nicht zwangsläufig eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fokussieren. Auch oder vor allem Angebote des zweiten Arbeitsmarktes können Grundlage für die Heranführung und Stabilisierung sein.

Eine Betreuung im Rahmen des bFM kann auch für Kunden der Betreuungsstufe IG in Frage kommen, um einen nachhaltigen Erfolg zu gewährleisten.

### **7.3 *Betreuungsstufe IK - Förderbedarf***

Der Betreuungsstufe IK sind Kunden zugeordnet, die grundsätzlich den Anforderungen einer Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Kompetenzen gegenüberstehen. Eine Integration in den Arbeitsmarkt kann aber nur unter Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente erreicht werden. In dieser Betreuungsstufe liegt deshalb der Betrachtungsfokus weniger auf den personalen Aspekten: An erster Stelle wird der Arbeitsmarktkontext und die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt betrachtet. Zu dem eingesetzten Instrumentarium kann auch der zweite Arbeitsmarkt gehören, sofern hierüber eine sinnvolle integrationsorientierte Förderung möglich ist.

### **7.4 *Betreuungsstufe IN - Integrationsnah***

Die Kunden der Betreuungsstufe IN stehen dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen gegenüber. Ein eventueller Unterstützungs- und/oder Förderungsbedarf wird sich i.d.R. nur aus arbeitsmarktbezogenen Aspekten ergeben. Der kurzfristige Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente ist dabei ausreichend. Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit sowie die notwendigen Kompetenzen für die angestrebte Erwerbstätigkeit liegen vor.

### **7.5 *Betreuungsstufe I - Integriert, aber weiterhin hilfebedürftig***

In die Betreuungsstufe I werden diejenigen Kunden übernommen, die entweder

- unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig oder
- in Vollzeit auf dem 1. Arbeitsmarkt sozial-versicherungspflichtig beschäftigt bzw. selbstständig tätig sind.

Hilfebedürftigkeit besteht weiterhin, da der ihren Bedarf durch das erzielte Einkommen nicht (vollständig) gedeckt werden kann. Die Betreuung des Kunden richtet sich hier auf die weitere Reduzierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

Zur Beurteilung der Ausschöpfung der „individuellen Möglichkeiten“ sind ausschließlich entsprechende Gutachten der Fachdienste zugrunde zu legen. Rahmenbedingungen - wie Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten, die faktisch ebenfalls die Möglichkeiten von Erwerbstätigkeit einschränken – fließen in die Betrachtung nicht ein.



## **8. Betreuungsstufen und „Nichtaktivierungskunden“ ( § 10 SGB II)**

Da auch bei Kunden mit „Nichtaktivierungstatbestand“ ggf. Integrationsfortschritte erzielt werden können, ist im Einzelfall auch hier die **Eingruppierung in eine Betreuungsstufe** für den eventuellen Einsatz erforderlicher Eingliederungsleistungen **so früh wie möglich** angezeigt.

Eine „Datenerhebung auf Vorrat“ ist jedoch zu vermeiden, d.h. auch für diesen Personenkreis muss für die Vergabe einer Betreuungsstufe ein aktueller und bestimmbarer Anlass bestehen. Dies dürfte z.B. bei Kunden, deren Renteneintritt bevorsteht, selten der Fall sein.

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags (§ 1 SGB II) und der Zielerreichung SGB II müssen auch Kunden nach § 10 SGB II durch den Träger der Grundsicherung betreut und unterstützt werden bzw. sind auch diese – soweit es ihre Eigenverantwortung fordert und die Zumutbarkeit zulässt – weiterhin zur Mitwirkung an der Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit verpflichtet.

Die grundlegenden Dienstleistungen Information, Beratung und umfassende Unterstützung sind i.d.R. auch für Nichtaktivierungskunden zweckmäßig. Sie sollten den Kunden angeboten und – da mit zumutbarem Zeitaufwand verbunden – eingefordert werden.

Je nach Grund der Nichtaktivierung kann es für verschiedene Fallkonstellationen darüber hinaus sinnvoll und notwendig sein, ein Profiling durchzuführen, eine Betreuungsstufe festzulegen und so ggf. Integrationsfortschritte abzubilden.

Auf die Festlegung einer Betreuungsstufe kann i.d.R. bei folgenden Personen generell verzichtet werden:

- Antragsteller auf Erwerbsminderungsrente
- Personen mit zulässiger Übergangsorientierung in den Ruhestand und
- Personen mit einer festen Einstellungszusage o.ä. innerhalb der nächsten 8 Wochen (Richtwert).

Für alle anderen Personen, die einen Tatbestand nach § 10 SGB II erfüllen, ist die Festlegung der Betreuungsstufe in der Regel angezeigt, sofern konkret planbare „Maßnahmen“ anstehen, die Integrationsfortschritte erwarten lassen (z.B. die Aufnahme einer Tätigkeit unmittelbar nach Sicherstellung einer Kinderbetreuung für (Allein-)Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren). In diesen Fällen können sich aus dem Profiling und der Betreuungsstufe maßgebliche Faktoren für eine bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung mit dem Ziel des Integrationsfortschritts ergeben.

Sofern die Notwendigkeit der Festlegung einer Betreuungsstufe im Einzelfall gegeben ist, erfolgt die Festlegung im Rahmen des Profiling wie bereits ausgeführt. Die entsprechende „technische“ Unterstützung durch VerBIS wird in Kapitel 9 näher beschrieben.

[Hinweis: Für Fallgestaltungen, die das Festlegen der Betreuungsstufe entbehren, wird eine technische Unterstützung voraussichtlich mit VerBIS 2.73 (Dezember 2007) zur Verfügung stehen. Hier soll die Kennzeichnung über ein Auswahlfeld „Z: Zuordnung nicht erforderlich“ möglich sein.]

## 9. Profiling und Festlegen der Betreuungsstufe in VerBIS

Die Festlegung einer Betreuungsstufe in VerBIS wird über das Hauptmenü (Bereich *Fördern und Fordern*) durch Auswahl der Schaltfläche **Profiling** gestartet. Diese kann nur ausgewählt werden, wenn der Datensatz sich in SGB II-Trägerschaft befindet.

- > Stammdaten
- > Kundendaten
- > Bewerberbetreuung
- > Werdegang
- Termine & Dokumentation**
- > Termine
- > Wiedervorlagen
- > Kundenhistorie
- > Dokumentenverwaltung
- Vermittlung**
- > Bewerberprofile
- > Vermittlungsübersicht
- > Stellenangebote suchen
- > Marktersatzangebote suchen
- > Vorgemerkte Stellenangebote
- > Bewerbungen
- > Anlagenverwaltung
- Fördern & Fordern**
- > **Profiling**
- > Integrationsvorbereitung
- > Eingliederungsvereinbarung
- > Einschaltungen FD / Dritte
- > Maßnahmen und Leistungen
- Externe Angebote**
- > Job-Roboter

Auf diesem Reiter können Sie einzelne Betreuungsstufen für den Bereich Qualifikation festlegen, ändern und jeweils mit einer zusätzlichen Erläuterung versehen. Anschließend können Sie eine Betreuungsstufe für den Bereich Qualifikation festlegen. In der Online-Hilfe finden Sie außerdem ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Betreuungsstufen und deren Festlegung.

Qualifikation	Motivation / Rahmenbedingungen	Leistungsfähigkeit	Gesamtbetreuungsstufe	
<b>SCHULBILDUNG</b>				
<b>Höchster Bildungsabschluss</b> Es wurde bisher kein Höchster Bildungsabschluss erfasst.				
Legen Sie eine Betreuungsstufe fest:				
<b>Schulische Qualifikation</b>	IF <input type="radio"/>	IG <input type="radio"/>	IK <input type="radio"/>	IN <input type="radio"/>
<b>Berufliche Qualifikation</b> (Ausbildungsberuf, Studium, Erwerbstätigkeit)	IF <input type="radio"/>	IG <input type="radio"/>	IK <input type="radio"/>	IN <input type="radio"/>
<b>Sonstige Qualifikation</b> (außerberuflich erworbene Kompetenzen, Sprachkenntnisse u. a.)	IF <input type="radio"/>	IG <input type="radio"/>	IK <input type="radio"/>	IN <input type="radio"/>
Betreuungsstufe Qualifikation N: Noch nicht festgelegt				
<small>IF = Integrationsfern IG = Stabilisierungsbedarf IK = Förderbedarf IN = Integrationsnah</small>				

**Speichern**

### **9.1 Reiter Qualifikation, Reiter Motivation / Rahmenbedingungen, Reiter Leistungsfähigkeit**

In diesen drei Reitern können mit Hilfe von Betreuungsstufen verschiedene Merkmale der Schlüsselgruppen Qualifikation, Motivation / Rahmenbedingungen und Leistungsfähigkeit bewertet werden. Auf Basis dieser Einschätzung kann auf dem 4. Reiter eine Gesamtbetreuungsstufe für den Kunden festgelegt werden.

Als Hilfestellung wird auf dem Reiter "Qualifikation" der höchste Bildungsabschluss des Arbeitssuchenden, soweit dieser bereits in VerBIS erfasst wurde, angezeigt. Die Betreuungsstufe IF kann dort nicht ausgewählt werden.

Innerhalb jeder Schlüsselgruppe kann zu den einzelnen Merkmalsbereichen mit Hilfe von Optionsfeldern eine Einschätzung im Hinblick auf die Betreuungsstufe vorgenommen bzw. geändert werden, die den jeweiligen Handlungsbedarf abbildet<sup>5</sup>.

Für jedes Merkmal ist außerdem jeweils ein Freitextfeld "Zusätzliche Erläuterung" vorhanden, in dem immer dann eine fachliche Begründung / Erläuterung eingetragen werden muss, wenn eine andere Betreuungsstufe als IN ausgewählt wurde. Eine Erläuterung kann auch für die Auswahl IN erfolgen, wenn beispielsweise besondere Stärken und Ressourcen dargestellt werden sollen.

Das Merkmal "Sonstige Qualifikation" bzw. "Sonstiges" ist optional und gibt der Integrationsfachkraft die Möglichkeit, weitere im Einzelfall relevante Aspekte zum Profiling zu erfassen, die nicht durch die aufgeführten Merkmalsbereiche abgedeckt sind<sup>6</sup>.

Wurden alle Merkmale bzw. Merkmalsbereiche bewertet, kann auf dem Reiter die entsprechende **schlüsselgruppenbezogene Betreuungsstufe** (IF, IG, IK oder IN) festgelegt und gespeichert werden.

Sobald erstmalig eine Betreuungsstufe ungleich "N: Noch nicht festgelegt" ausgewählt wurde, steht dieser Wert nicht mehr zur Verfügung.

### **9.2 Reiter Gesamtbetreuungsstufe**

Nur über den Reiter "Gesamtbetreuungsstufe" kann die Gesamtbetreuungsstufe festgelegt oder geändert werden.

---

<sup>5</sup> Beurteilung der Merkmale bzw. Merkmalsbereiche vgl. Abschnitt 4.5

<sup>6</sup> Erhebung und Dokumentation von Daten vgl. Abschnitt 4.3

Als Hilfestellung werden die schlüsselgruppenbezogenen Betreuungsstufen "Qualifikation", "Motivation/Rahmenbedingungen" und "Leistungsfähigkeit" angezeigt. Erst wenn diese ausgewählt wurden, ist es möglich, die Gesamtbetreuungsstufe festzulegen.

Ausnahme ist die Betreuungsstufe "I: Integriert, aber hilfebedürftig". Diese ist immer auswählbar, unabhängig davon, ob die Bereiche "Qualifikation", "Motivation / Rahmenbedingungen" und "Leistungsfähigkeit" bewertet wurden oder nicht.

Wurde einmalig eine Gesamtbetreuungsstufe festgelegt, steht auch hier der Wert "N: Noch nicht festgelegt" nicht mehr zur Verfügung.

Die Priorisierungsregeln zur Festlegung der Gesamtbetreuungsstufe werden durch VerBIS unterstützt.

- > [Stammdaten](#)
- > [Kundendaten](#)
- > [Bewerberbetreuung](#)
- > [Werdegang](#)
- Termine & Dokumentation**
- > [Termine](#)
- > [Wiedervorlagen](#)
- > [Kundenhistorie](#)
- > [Dokumentenverwaltung](#)
- Vermittlung**
- > [Bewerberprofile](#)
- > [Vermittlungsübersicht](#)
- > [Stellenangebote suchen](#)
- > [Marktersatzangebote suchen](#)
- > [Vorgemerkte Stellenangebote](#)
- > [Bewerbungen](#)
- > [Anlagenverwaltung](#)
- Fördern & Fordern**
- > [Profiling](#)
- > [Integrationsvorbereitung](#)
- > [Eingliederungsvereinbarung](#)
- > [Einschaltungen FD / Dritte](#)
- > [Maßnahmen und Leistungen](#)
- Externe Angebote**
- > [Job-Roboter](#)

Auf diesem Reiter können Sie eine Gesamtbetreuungsstufe festlegen, ändern und mit einer fachlichen Begründung versehen. In der Online-Hilfe finden Sie außerdem ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Betreuungsstufen und deren Festlegung.

<a href="#">Qualifikation</a>	<a href="#">Motivation / Rahmenbedingungen</a>	<a href="#">Leistungsfähigkeit</a>	<a href="#">Gesamtbetreuungsstufe</a>
<b>Speichern</b>			
Legen Sie die Gesamtbetreuungsstufe fest:			
<b>Betreuungsstufe Qualifikation</b>		IK: Förderbedarf	
<b>Betreuungsstufe Motivation / Rahmenbedingungen</b>		IG: Stabilisierungsbedarf	
<b>Betreuungsstufe Leistungsfähigkeit</b>		IF: Integrationsfern	
Gesamtbetreuungsstufe		Begründung (0 von maximal 350 Zeichen)	
<input type="text" value="N: Noch nicht festgelegt"/>		<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>N: Noch nicht festgelegt</li> <li>IF: Integrationsfern</li> <li>IG: Stabilisierungsbedarf</li> <li>IK: Förderbedarf</li> <li>IN: Integrationsnah</li> <li>I: Integriert, aber hilfebedürftig</li> </ul>			
IF = Integrationsfern      IG = Stabilisierungsbedarf IK = Förderbedarf        IN = Integrationsnah I = Integriert, aber hilfebedürftig			
<b>Speichern</b>			

Nach dem **Speichern** wird automatisch ein Historieneintrag erzeugt in dem die Gesamtbetreuungsstufe und deren Begründung aufgeführt sind. Die Gesamtbetreuungsstufe wird **lesend** auch in der Kurzübersicht, den Kundendaten und ggf. nach Auswahl der Schaltfläche **Meine Bewerber** (über die Startseite zu erreichen) dargestellt. Eine Änderung kann nur über die Schaltfläche **Profiling** vorgenommen werden.



Nach Abmeldung des Kunden aus der AV und/oder der BB bleibt das Profiling weiterhin im System erhalten. Die Angaben werden bei jeder erneuten Anmeldung des Kunden editierbar angezeigt und können überschrieben werden. Eine Löschung erfolgt nur im Rahmen der abgelaufenen Archivierungsfrist.

## **10. Anlagen zur Arbeitshilfe**

- Kriterienkatalog
- Übersicht zur Festlegung der (Gesamt-) Betreuungsstufe: Priorisierungsregeln und Empfehlungen